

Verordnung des Gemeinderats Binningen über den Vollzug des Reglements über den Fonds für erneuerbare Energien (Energiefondsverordnung)

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 2118 des Energiefondsreglements folgende Verordnung:

Vollzug

Der Gemeinderat Binningen vollzieht das Reglement über den Energiefonds. Er beauftragt mit der Ausführung die Abteilung Verkehr, Tiefbau und Umwelt.

A. Höhe der Beiträge

Für Objekte mit einem Beitrag bis CHF 20 000 werden folgende Beiträge geleistet:

Massnahme:	Beitrag Energiefonds-Binningen:
Gebäude-Sanierungen	
– Bonus ohne Minergie	100% des kantonal verfügbaren Förderbeitrags
– Bonus Minergie:	100% des kantonal verfügbaren Förderbeitrags
– Bonus Minergie P:	100% des kantonal verfügbaren Förderbeitrags
Neubauten:	
– Minergie P:	100% des kantonal verfügbaren Förderbeitrags
Thermische Solaranlagen:	25% des kantonal verfügbaren Förderbeitrags
Holzenergieanlagen:	25% des kantonal verfügbaren Förderbeitrags
Wärmepumpen:	25% des kantonal verfügbaren Förderbeitrags
Anschluss an Wärmeverbund:	CHF 100 pro MWh/a
Pilot- und Demonstrationsprojekte	Individuelle Beurteilung

Objekte (inkl. Gesamtüberbauungen) mit einem Beitrag von über CHF 20 000 sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte werden individuell beurteilt.

B. Verfahrensgrundsatz und Ablauf

§ 1 Verfahrensgrundsatz

Die kommunalen Beiträge werden in der Regel gestützt auf eine Förderbeitrags- bzw. Auszahlungsverfügung des Kantons Basel-Landschaft ausgerichtet. Die Gemeinde verfügt mit Ausnahmen über kein eigenes Gesuchsverfahren.

§ 2 Ablauf

1. Die Gesuchstellenden reichen beim Baselbieter Energiepaket, Postfach Energiepaket, 4410 Liestal mittels offiziellen Gesuchsformulars des Kantons ein Fördergesuch ein.
2. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über den Förderbeitrag des Kantons. (Zusicherungsverfügung)
3. Nach Ausführung des Projektes reichen die Gesuchstellenden beim Baselbieter Energiepaket,

Kommentar [CG1]: ER 30.6.2014: Festlegung der Beiträge im Reglement. Kann in der Verordnung gestrichen werden.

Formatiert: Zeilenabstand: einfach

Formatiert: Zeilenabstand: einfach, Tabstopps: Nicht an 1.06 cm + 1.31 cm

Formatiert: Zeilenabstand: einfach, Tabstopps: Nicht an 1.06 cm + 1.31 cm

Formatiert: Zeilenabstand: einfach, Tabstopps: Nicht an 1.06 cm + 1.31 cm

Formatiert: Zeilenabstand: einfach, Tabstopps: Nicht an 1.06 cm + 1.31 cm

Formatiert: Zeilenabstand: einfach, Tabstopps: Nicht an 1.06 cm + 1.31 cm

Formatiert: Zeilenabstand: einfach, Tabstopps: Nicht an 1.06 cm + 1.31 cm

Formatiert: Standard, Tabstopps: Nicht an 0.5 cm

Postfach Energiepaket, 4410 Liestal die Ausführungsbestätigung mittels offiziellen Gesuchsformulars ein.

4. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über die Auszahlung eines Förderbeitrags des Kantons (Auszahlungsverfügung)
5. Die Gesuchstellenden reichen der Gemeinde innert 6 Monaten nach Datum der Auszahlungsverfügung, ein Gesuch für einen Gemeindebeitrag mit Beilage der kantonalen Auszahlungsverfügung ein.
6. Die Gemeinde entscheidet über die Höhe des Gemeindebeitrags, und die Gemeindeverwaltung zahlt diesen aus.

§ 3 Ablauf für spezielle Projekte gem. Art. 10 (Anschluss an Wärmeverbände) und Art. ~~12~~ des Reglements (Spezielle Projekte)

1. Die Gesuchstellenden reichen bei der Gemeinde Binningen mittels offiziellen Gesuchsformulars ein Fördergesuch ein.
2. Die Gemeinde entscheidet über den Förderbeitrag der Gemeinde (Zusicherungsverfügung).
3. Nach Ausführung des Projektes reichen die Gesuchstellenden bei der Gemeinde die Ausführungsbestätigung mittels offiziellen Gesuchsformulars ein.
4. Die Gemeinde entscheidet über die Auszahlung eines Förderbeitrags der Gemeinde (Auszahlungsverfügung).

C. Organisation

§ 4 Der Gemeinderat beauftragt die Abteilung Verkehr, Tiefbau und Umwelt die folgenden Aufgaben zu begleiten und zu unterstützen:

- Beurteilung und Entscheid über Förderbeiträge bis CHF 20 000.-
- Beurteilung und Antrag zu Händen des Gemeinderates über Förderbeiträge ab CHF 20 000.-
- Erstellen eines Jahresplans für Kommunikationsaktivitäten und anderen Aktivitäten, welche die Wirksamkeit des Energiefonds unterstützen. Umsetzung dieser Aktivitäten entsprechend dem vom Gemeinderat genehmigten Jahresplan.
- Überwachung der Wirkung des Energiefonds und bei Bedarf Formulierung von Anträgen zur Änderung der Beitragshöhen oder anderer Regelungen z.H. des Gemeinderates.
- Nach Möglichkeit Initiierung von Pilot- und Demonstrationsprojekten bei günstigen Gelegenheiten.

§ 5 Im Bedarfsfall können Externe beigezogen werden.

§ 6 Aufwände werden dem Fonds belastet.

D. Inkrafttreten

§ 7 Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Reglements in Kraft.

Binningen, den

Gemeinderat Binningen

Mike Keller, Gemeindepräsident

Nicolas Hug, Gemeindeverwalter